

**Satzung**  
**der Stadt Grevesmühlen über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**für Kleineinleiter**  
**Vom 11. September 1996**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V vom 22.02.1994, S. 249) i. V. m. §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V vom 16.06.1993, S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V S. 916) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993, S. 243) beschließt die Stadtvertretung Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 29. April 1996 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Grevesmühlen eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwasser in den Untergrund.

Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gemäß § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) entfällt nur für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet. Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) geknüpft. Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:

- hygienische Unbedenklichkeit,
- kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
- Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Einarbeitung in den Boden,
- keine Aufbringung auf gefrorenen Boden.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

Ferner ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers erforderlich.

Für Kleinkläranlagen, die nach der TGL 7762 errichtet wurden, ist eine Abwasserabgabe nicht notwendig.

Dies setzt entsprechend der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VwV) vom 7. Dezember 1993 (Amtsbl. M-V S. 157) voraus, daß

1. bestehende Kleinkläranlagen, die einschließlich der biologischen Nachbehandlung mittels Sandfiltergraben oder Untergrundverrieselung nach TGL 7762 in Verbindung mit nachstehend genannter Vornorm bemessen worden sind und bei denen der Abwasseranfall 8 m<sup>3</sup>/d nicht übersteigt. Sie können als den a.a.R.d.T. entsprechend gelten.

Als Vornormen zu 1. gelten:

- DIN V 4261 Teil 11; Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; An- wendung, Bemessung und Ausführung; Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87; Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 1,
- DIN V 4261 Teil 31; Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Betrieb und Wartung; Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87; Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 3.

2. grundsätzlich Typen-Kläranlagen gemäß Wiederverwendungsunterlage Kleinkläranlagen des VEB Projektierung Wasserwirtschaft Halle verwendet wurden.

## § 2

### Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. März eines jeden Jahres.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit ab

- |                  |          |
|------------------|----------|
| - 1. Januar 1993 | 60,00 DM |
| - 1. Januar 1997 | 70,00 DM |

jährlich.

## § 3

### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß

an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

#### **§ 4 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 11. September 1996

**Axel Ulrich**  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)